

Information für Flüchtlinge aus der Ukraine

Ukrainischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen die vor dem 24.02.22 in der Ukraine lebten, sowie Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen und ihren Familienangehörigen, die in der Ukraine vor dem 24.02.22 internationalen Schutzstatus besaßen, wird – sofern sie im Bundesgebiet aufgenommen werden möchten – vorübergehender Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG gewährt und für die Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Um dies ordnungsgemäß sicherstellen zu können, werden alle Betroffenen gebeten, sich beim zuständigen Meldeamt zu registrieren und der Ausländerbehörde eine Ablichtung der Pässe, sowie die vollständigen Kontaktdaten per E-Mail ala@kreisgg.de zukommen zu lassen. Sofern Personen im Einzelfall nicht im Besitz gültiger Pässe sind, bitte ich – soweit vorhanden – andere der Identifikation dienende Dokumente (z. B. Geburts- oder Heiratsurkunden etc.) mitzuschicken.

Sofern beabsichtigt, kann ein entsprechender Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mittels des in Anlage beigefügten Antragsformulars gestellt werden. Nach Eingang des Antrags erhalten alle Antragsteller einen Statusnachweis, sowie einen Terminvorschlag.

Entsprechende allgemeine ausländerrechtliche Informationen und Kontaktdaten finden Sie auch unter <https://www.kreisgg.de/migration/auslaenderwesen/>

Informationen über die Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs finden Sie unter [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Infothek - Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs - 630.007r](#)

Hinsichtlich der aktuellen Versorgungssituation (z. B. zu öffentlichen Leistungen, Krankenbehandlung bzw. Krankenversicherung) und/oder Unterbringung bitte ich Sie im Zweifel Kontakt mit der Sozialen Sicherung der Kreisverwaltung <https://www.kreisgg.de/soziales/soziale-hilfen/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende/> aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen